

GR_GERICHTE R 2006 56 vom 21. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2006_56

FR: GR_GERICHTE R 2006 56 du 21 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE R 2006 56 del 21 novembre 2006

Regeste

Quartierplan | Planung

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten je zur Hälfte zulasten der Parteien, während die aussergerichtlichen Kosten wettzuschlagen sind. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid und der zugrunde liegende Kostenverteiler werden insoweit aufgehoben als der Rekurrentin - mit Ausnahme des allgemeinen Landabzuges - Planungs- und Erschliessungskosten auferlegt wurden. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 636.-- zusammen Fr. 5'636.-- gehen je zur Hälfte zulasten der Stockwerkeigentümergeinschaft ... und der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

3. Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 17. August 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1P.62/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.